Das Präsidium der Philipps-Universität beschließt am 2. August 2005 folgende

Verfahrensregeln für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur gemäß § 33 HHG sowie für die Übertragung einer Honorarprofessur gemäß § 85 Abs. 1 HHG. Der Senat der Universität hat am 15.08.2005 zustimmend Kenntnis genommen.

I. Verfahren für die Verleihung einer außerplanmäßigen Professur

1. Vorschläge für die Verleihung der akademischen Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor kommen für habilitierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler oder ehemalige Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren frühestens nach einer 6-jährigen erfolgreichen Tätigkeit in Forschung und Lehre an der Philipps-Universität Marburg nach der Promotion in Betracht. Auf die 6-Jahres-Frist kann auch eine entsprechende Tätigkeit an anderen wissenschaftlichen Einrichtungen angerechnet werden.

2. Bevor der Fachbereichsrat über einen derartigen Vorschlag beschließt, holt die Dekanin oder der Dekan über die wissenschaftlichen, künstlerischen oder die besonderen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten **zwei** Gutachten ein. Mindestens ein Gutachten soll von externen Sachverständigen eingeholt werden.

3. Eine erfolgreiche Tätigkeit in Forschung und Lehre kann angenommen werden, wenn die zwei Gutachten bestätigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Anforderungen erfüllt, die üblicherweise an die Besetzung von Professuren gestellt werden. Die erfolgreiche Tätigkeit in Forschung und Lehre kann auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

4. In dem Verleihungsvorschlag des Fachbereichsrats sind die bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die Lehrtätigkeit, die Gutachten sowie die Persönlichkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zu würdigen.

   Neben dem Vorschlag sind dem Senat vorzulegen:
   a) die Gutachten,
   b) das Schriftenverzeichnis nach dem neuesten Stand, sowie das Verzeichnis der eigenständigen Lehrveranstaltungen,
   c) eine Darstellung des Bildungs- und des beruflichen Werdegangs,
   d) Fotokopien der den beruflichen Werdegang belegenden Urkunden (z. B. Examen, Promotion, Habilitation),
   e) eine Zusammenfassung der Begründung des Vorschlages auf einer DIN A4-Seite

5. Das Präsidium prüft den Vorschlag, bevor es ihn dem Senat vorlegt. Der Senat nimmt zu dem Vorschlag gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 10 HHG Stellung, wenn die o. g. Bedingungen erfüllt sind. Bei der Abstimmung wirken die administrativ-technischen Mitglieder des Senats beratend mit, §10 Abs. 2 Satz 2 HHG.

6. Persönlichkeiten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht für die Verleihung der akademischen Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor vorgeschlagen werden, da sie nicht zur Lehre verpflichtet werden können.

7. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats widerruft das Präsidium die Verleihung der akademischen Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor, wenn die betreffende Person ohne Zustimmung des Fachbereichsrates

oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt.

8. Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin gem. §§ 45,46 HRG verliert die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor das Recht, die verliehene Bezeichnung zu führen.

9. Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Stellungnahme des zuständigen Fachbereichsrates und des Senats gem. § 33 a HHG die akademische Bezeichnung außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor auch widerrufen, wenn sie durch Täuschung erworben wurde oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Dies gilt insbesondere bei nachgewiesenem Verstoß gegen die „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität“ oder bei Verhaltensweisen, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würden.

II. Verfahren der Übertragung einer Honorarprofessur

1. Vorschläge für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professorin oder Professor durch Übertragung einer Honorarprofessur nach § 85 HHG kommen in der Regel nach einer fünfjährigen erfolgreichen Lehrtätigkeit an einer Hochschule in Betracht. Ausnahmsweise können Persönlichkeiten auch nach einer kürzeren Lehrtätigkeit vorgeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass ihre Lehrleistung aufgrund ihrer hervorragenden und berufsbezogenen Qualifikation und pädagogischen Eignung das Lehrangebot eines Fachbereichs in besonderer Weise verbessert.

2. Bevor der Fachbereichsrat über einen derartigen Vorschlag beschließt, holt die Dekanin oder der Dekan über die besonderen Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder besondere künstlerische Leistungen der in Betracht kommenden Persönlichkeit von auswärtigen Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs oder von Künstlerinnen oder Künstlern mit längerer Lehrerfahrung an Hochschulen, nötigenfalls auch von anderen Sachverständigen, **drei** Gutachten ein. Erfolgreiche Lehrtätigkeit allein ist keine „besondere Leistung bei der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Methoden in der Berufspraxis“ im Sinne von § 85 Abs. 1 HHG.

   Die Begründung des Vorschlags sowie die auswärtigen Gutachten müssen zu erkennen geben, worin die besonderen Leistungen bestehen und weshalb sie die Verleihung der akademischen Bezeichnung rechtfertigen.

3. Neben dem Vorschlag sind dem Senat vorzulegen:
   a) Die Begründung des Vorschlags durch die Dekanin oder den Dekan oder das Votum einer Professorin oder eines Professors des Fachbereichs
   b) die Gutachten
   c) eine Darstellung des Bildungs- und des beruflichen Werdegangs, sowie Angaben über bisherige Lehrtätigkeiten,
   d) ein Schriftenverzeichnis nach dem neuesten Stand,
   e) eines Zusammenfassung der Begründung auf einer DIN A4-Seite,
   f) bei Künstlerinnen oder Künstlern ein Verzeichnis der in Museen befindlichen Werke der bildenden Kunst und der öffentlichen Konzerte, Kritiken aus Fachzeitschriften oder anerkannten überregionalen Zeitungen, Angabe der verliehenen Kunstpreise oder der Preis bei Wettbewerben.

g) In der Begründung ist weiter anzugeben, welche Lehrveranstaltungen die oder der Vorgeschlagene abhalten wird und, falls sie oder er nicht am Hochschulort wohnt, wie sie oder er der Lehrverpflichtung nachkommt.

4. Wenn die oder der Vorgeschlagene an einer anderen Hochschule eine Professur inne hat oder vor seinem Ausscheiden aus der Hochschule inne hatte, erübrigt sich die Vorlage von Gutachten.

5. Persönlichkeiten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Professorin oder Professor vorgeschlagen werden, da sie nicht zur Lehre verpflichtet werden können.

6. Das Präsidium prüft den Vorschlag, bevor es ihn dem Senat vorlegt. Der Senat nimmt zu dem Vorschlag gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 10 HHG Stellung, wenn die o. g. Bedingungen erfüllt sind. Bei der Abstimmung wirken die administrativ-technischen Mitglieder des Senats gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 HHG beratend mit.

7. Auf Vorschlag des Fachbereichsrates widerruft die Präsidentin oder der Präsident die akademische Bezeichnung Professorin oder Professor, wenn die betreffende Person aufgrund § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 Satz 4 HHG nicht mehr das Recht hat, die Bezeichnung Professorin oder Professor zu führen.

8. Ziff. I, 8. gilt für den Widerruf der akademischen Bezeichnung Professorin oder Professor entsprechend.

Marburg, den

Für das Präsidium der Philipps-Universität

Prof. Dr. V. Nienhaus